

Satzung

für den

Kreisreiterverband Unna/Hamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Kreisreiterverband Unna/Hamm e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Register des Amtsgerichtes Unna eingetragen. Nachfolgend wird er kurz KRV U/H genannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KRV U/H ist im Gebiet des Kreises Unna und der Stadt Hamm der zuständige Fachverband für den Reit-/Fahr- und Voltigiersport und die mit dem Sport verbundene Pferdehaltung. Der KRV U/H gehört dem Pferdesportverband Westfalen e.V. und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an.
2. Dem KRV U/H obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Kreistag und Kreisverwaltung sowie Stadtrat und Stadtverwaltung Hamm.
 - 2.1.1 Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet;
 - 2.1.2 Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 2.1.3 Gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei der Anzeige gemäß Tierschutzgesetz;
 - 2.1.4 Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und die Pferdehaltung betreffen und die über den Bereich der Gemeinde hinausgehen bzw. für alle Vereine des Kreises von Bedeutung sein können.
 - 2.2. Vertretung seiner Mitglieder bei den im Verbandsgebiet bestehenden Sportbünden und anderen Organisationen.
 - 2.3. Förderung der Ausbildung in den Vereinen durch
 - 2.3.1. Durchführung von Ausbildungs- und Förderlehrgängen für Übungsleiter und Reitwarte;
 - 2.3.2. Durchführung von Fortbildungslehrgängen für aktive Reiter, Fahrer und Voltigierer;
 - 2.3.3. Durchführung von Lehr, Wanderritten und Lehrjagden u.a.m.
 - 2.4. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen durch Erfahrungsaustausch, Lehrgänge und gemeinsame Veranstaltungen auf Verbandsebene.
 - 2.5. Förderung des Turniersports im Verbandsgebiet durch
 - 2.5.1. Koordinierung der Planungen und Ausschreibungen;
 - 2.5.2. Unterstützung bei der Durchführung;
 - 2.5.3. Durchführung eigener Veranstaltungen.
 - 2.6. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Westfalen e.V. und im Landessportbund ergeben.
 - 2.7. Unterstützung der Vereine in Organisations-, Wirtschafts- und Steuerfragen.
3. Der KRV U/H, mit Sitz in Unna, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Satzungsämter (nach § 10) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Beträge.

§ 3 Mitglieder

1. Der KRV U/H hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Reit- und Fahrvereine, die ihren Sitz im Gebiet des KRV U/H haben und Mitglieder im Pferdesportverband Westfalen e.V. sind.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können Reitschulen und Reitställe erwerben, die im Gebiet des KRV U/H ansässig sind.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um den Verband oder um die Erfüllung des Verbandszweckes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des KRV U/H zu richten, der über sie entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Kündigung, die unter Wahrnehmung einer 6-monatigen Frist zum Ende eines jeden Jahres per Einschreiben dem Vorstand des KRV U/H zu erklären ist;
2. durch Auflösung des Vereins bzw. des KRV U/H zu erklären ist;
3. durch Ausschluss. Die Ausschlussklärung ist vom KRV U/H-Vorstand dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Dieses kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Verbandsversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des KRV U/H zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den KRV U/H bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des KRV U/H sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. die Kreisvoltigierversammlung

§ 9 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 10)
 - b) den Vorständen der Mitglieder zu § 3.2 dieser Satzung
 - c) je einem Delegierten der Mitglieder zu § 3.3 dieser Satzung
 - d) den Ehrenmitgliedern
2. Die Verbandsversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet.
3. Eine außerordentliche Verbandsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
5. In der Verbandsversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder eine Grundstimme und die ordentlichen Mitglieder (§ 3.2) je angefangene 100 ihrer Mitgliederzahl eine weitere Stimme.
6. Das Stimmrecht kann nur unmittelbar ausgeübt und nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied mit mehreren Stimmen kann diese von einer Person ausüben lassen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
7. Der Verbandsversammlung obliegen
 - 2.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.2. die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - 2.3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 7,
 - 2.4. des Wahl des Vorstandes gem. § 10,
 - 2.5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren,
 - 2.6. die Genehmigung der Jugendordnung gem. § 12,
 - 2.7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 13,
 - 2.8. die Beschlussfassung über die Auflösung des KRV U/H gem. § 14.
8. Über die Verbandsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Beurkundung von Beschlüssen geschieht durch Aufnahme in das Protokoll.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Geschäftsführer
 - 1.4. dem Kassenwart
 - 1.5. dem Beauftragten für Freizeit und Breitensport
 - 1.6. dem Beauftragten für Leistungssport
 - 1.7. dem Beauftragten für Voltigiersport
 - 1.8. dem Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder 1.1. – 1.7. werden von der Verbandsversammlung auf Antrag geheim gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen erhielten. In diesem Fall gilt derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung, jedoch wird dieser bis zur ersten nach der Jugendordnung durchgeführten Wahl von der Verbandsversammlung berufen.

3. Die Wahlen gelten für die Dauer von 2 Jahren, Ersatzwahlen nur für die laufende Periode. Wiederwahl ist zulässig. Die 1. Wahlperiode nach dieser Satzung beträgt für die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1.2., 1.4. und 1.6. ein Jahr.
4. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder aus den Ämtern zu 1.1. – 1.7., darunter 1 Vorsitzender, vertreten sich gemeinsam.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch. Ihm obliegen ferner alle Angelegenheiten des KRV U/H, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist vom mindestens acht Tagen einberufen. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 11 Verbandsreiterjugend

1. Die Reiterjugend (gem. LPO) der ordentlichen Mitglieder bildet die Verbandsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig nach der Jugendordnung.
2. Oberstes Organ der Verbandsreiterjugend ist die KRVU/H-Jugendversammlung, der je drei gewählte Vertreter der Reiterjugend, der ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder der Reiterjugend angehören.
3. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung, wählt die Jugendleitung und bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit im Rahmen der Verbandssatzung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 12 Kreisvoltigierversammlung

1. Die Kreisvoltigierversammlung ist jedes Jahr vor der Verbandsversammlung vom Voltigierbeauftragten einzuberufen.
2. Jedes Mitglied gem. § 3 Abs. 2 wird durch einen Voltigierbeauftragten oder Voltigierausbilder vertreten.
3. Aufgaben der Kreisvoltigierversammlung:
 - 3.1. Wahl des / der Beauftragten für Voltigiersport
 - 3.2. Wahl des / der stellvertretenden Beauftragten für Voltigiersport
 - 3.3. Absprache der Turniertermine
4. Über die Kreisvoltigierversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des KRV U/H kann nur vom Vorstand oder der Verbandsversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Verbandsversammlung,
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des KRV U/H oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KRV U/H an den Pferdesportverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verbandsversammlung hat zugleich mit der Auflösung eine entsprechende Verfügung zu treffen. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.